

Stadtbauamt
61-26-2.05 pa-re

Drensteinfurt, den 28.11.1988

B e g r ü n d u n g

=====

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05

"Schulze-Wischeler-Biermann" gem. § 13 Baugesetzbuch

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" setzt für das Flurstück der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 297, im östlichen Grundstücksbereich die Baugrenze im Abstand von 3,50 m von der östlich angrenzenden Flurstücksgrenze fest.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, das auf dem Flurstück 297 befindliche Wohngebäude nach Osten um 3,50 m zu erweitern, um zusätzlichen Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen zu schaffen.

Damit diese Konzeption verwirklicht werden kann bittet der Grundeigentümer, die Baugrenze bis zur östlich verlaufenden Flurstücksgrenze zu verschieben. Die Grenzbebauung soll durch Übernahme einer Baulast des östlich angrenzenden Grundeigentümers baurechtlich sichergestellt werden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Der beabsichtigten Grenzbebauung hat der Nachbar zugestimmt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)